

Merkblatt

KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme

Energieeffizienz im Unternehmen

Finanzierung von Vorhaben zur Abwärmevermeidung beziehungsweise -nutzung gewerblicher Unternehmen im Rahmen der "Offensive Abwärmenutzung" des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE).

Förderziel

Das KfW-Energieeffizienzprogramm- Abwärme unterstützt Maßnahmen zur Abwärmevermeidung beziehungsweise -nutzung durch zinsgünstige Darlehen der KfW und durch Tilgungszuschüsse, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie finanziert werden.

Mit dem Programm sollen deutliche Beiträge zur Energieeinsparung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid- Emissionen erreicht werden.

One Stop Prinzip

Vorhaben von Unternehmen im Bereich Abwärmevermeidung beziehungsweise -nutzung können neben diesem Programm bei Vorliegen der jeweiligen Förderbedingungen auch aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Produktionsanlagen/-prozesse (Produktnummern 292/293), dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren (276, 277, 278) und dem KfW Programm Erneuerbare Energien Premium (271/281) gefördert werden. Die Antragstellung für diese Programme kann mit diesem Kreditantrag zusammen erfolgen. Eine Kombination mit einem Investitionszuschuss aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme (494) für dasselbe Vorhaben ist ausgeschlossen.

Wer kann Anträge stellen?

- Das Programm wendet sich an in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Unternehmen, an denen Kommunen beteiligt sind
- Freiberuflich Tätige
- Antragsberechtigte Unternehmen, die Contractingdienstleistungen gemäß DIN (Deutsches Institut für Normung) 8930-5 anbieten und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig sind.

Was wird gefördert?

Gefördert werden technologieoffen Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen oder von Verbindungsleitungen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme (geförderte Investitionsmaßnahmen).

294
Kredit

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Merkblatt

KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme

Fördertatbestände sind

- a) Innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme, zum Beispiel:
 - Prozessoptimierung
 - Umstellung von Produktionsverfahren auf energieeffiziente Technologien zur Vermeidung beziehungsweise Nutzung von Abwärme
 - Dämmung/Isolierung von Anlagen, Rohrleitungen und Armaturen
 - Rückführung von Abwärme in den Produktionsprozess
 - Vorwärmung von anderen Medien
 - Stromeffizienzmaßnahmen nur soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Abwärmemaßnahme stehen.
- b) Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme
 - Maßnahmen zur Auskopplung der Abwärme
 - Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme; bei Einspeisung der Wärme in Wärmenetze werden die Verbindungsleitungen bis zum Anschlusspunkt an die Wärmenetze gefördert.
- c) Verstromung von Abwärme, zum Beispiel Organic Rankine Cycle-Technologie, sofern keine Einspeisevergütung erhalten wird
- d) Abwärmekonzept sowie Umsetzungsbegleitung und Controlling.

Förderfähig sind Aufwendungen für die Erstellung des Abwärmekonzepts einschließlich Umsetzungs-
begleitung und Controlling der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Sachverständige.

Bei der Finanzierung von Neubau und Modernisierung von Kohlekraftwerken im In- und Ausland sind die
technologischen und klimapolitischen Leitlinien der KfW Bankengruppe zur Kohlekraftwerksfinanzierung
einzuhalten. Die Leitlinien sowie die operationalen Prüfkriterien zur Umsetzung der Leitlinien finden Sie
unter: [www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Konzern/Nachhaltigkeit/Strategie-
Management/LeitlinienWerte/Positionspapier-Kohlekraftfinanzierung/](http://www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Konzern/Nachhaltigkeit/Strategie-
Management/LeitlinienWerte/Positionspapier-Kohlekraftfinanzierung/)

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Eigenbausysteme und Prototypen; als Prototypen gelten Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind
- Maßnahmen, die nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt förderfähig sind (Bundesanzeiger Amtlicher Teil 25.03.2015 B1)
- Maßnahmen, für die ein Antrag auf Förderung nach dem Erneuerbare-Energien- oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für dieselben förderfähigen Kosten gestellt werden soll oder gestellt worden ist
- die Vermietung und Verpachtung von Anlagen zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion
- Treuhandkonstruktionen

Merkblatt

KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme

- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen, siehe "Beihilferechtliche Regelungen".

Fördervoraussetzung

Bei Antragstellung ist der Hausbank ein von einem Sachverständigen erstelltes Abwärmekonzept vorzulegen. Zugelassene Sachverständige im Sinne dieses Förderprogramms sind externe Energieberater. Der Energieberater muss in der [Energieeffizienz-Expertenliste](#) für Förderprogramme des Bundes geführt sein und für die Kategorie "Energieberatung im Mittelstand (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)" freigeschaltet sein. Der Berater muss das Unternehmen, welches ihn beauftragt, hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen beraten und gegenüber der KfW die Umsetzung bestätigen.

Sofern das Unternehmen über ein nach DIN Euronorm ISO 50001 oder Eco-Management and Audit Scheme zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügt, kann das Konzept unternehmensintern erstellt werden.

Die qualitativen Anforderungen an das Abwärmekonzept werden in einer Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt der KfW beschrieben (Bestellnummer 600 000 3693).

Die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Sie sind mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investition unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt werden. Eine Veräußerung ist möglich, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems nachgewiesen wird.

Der Antragsteller muss sich im Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses damit einverstanden erklären, dass

- a) die KfW dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie Höhe und Zweck des Tilgungszuschusses bekannt gibt,
- b) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt,
- c) die im Antrag angegebenen Daten und die gewährten Tilgungszuschüsse zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung ausschließlich auf Antrag den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden und die Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt,
- d) dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Dritten die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Vorort-Besichtigung der geförderten Investitionsmaßnahme im Unternehmen durchzuführen,
- e) zur Evaluierung der geförderten Investitionsmaßnahmen das Abwärmekonzept sowie die unter a) genannten Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder einer von ihm beauftragten Institution ausschließlich zum Zweck der anonymisierten wissenschaftlichen Analyse bereitgestellt werden.

Merkblatt

KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme

Des Weiteren erklärt sich der Antragsteller bereit, bis 5 Jahre nach Ablauf der Richtlinie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder einem Beauftragten für eine Evaluierung an vorgesehenen Befragungen, Interviews und Datenerhebungen teilzunehmen. Die Bewilligung des Antrags wird davon abhängig gemacht, dass die Bereitschaft zur dargelegten Mitwirkung bei Antragstellung erklärt wird.

Förderung nach diesem Programm schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für dieselbe Maßnahme aus, insbesondere "KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme - Investitionszuschuss" (494). Davon ausgenommen sind Mittel für die Inanspruchnahme einer Energieberatung nach der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand. Eine Doppelförderung des Abwärmekonzepts ist ausgeschlossen.

Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten EU-Beihilfemaximale Beträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Für Anlagen zur Stromerzeugung, zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer KfW-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich.

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt in der Regel bis zu 25 Millionen Euro pro Vorhaben.

Eine Aufstockung des Kredits oder des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren zur Verfügung:

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- Bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3)

Zinssatz

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben.
- Sofern erforderlich, unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und der Bonität des Kreditnehmers.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Merkblatt

KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme

- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und der Hausbank vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 7431-4214.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird, beginnend 12 Monate und 2 Bankarbeitstage nach dem Zusagedatum, eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Tilgungszuschuss

Mit Nachweis der durchgeführten Investitionen erhalten Sie einen Tilgungszuschuss.

Der Tilgungszuschuss zu dem KfW-Kredit beträgt im Regelfall 30 % der förderfähigen **Investitionsmehrkosten** bei einer Förderung nach Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Union Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Amtsblatt. L 156/1 vom 20. Juni 2017) beziehungsweise 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (soweit die Kosten für die Auskopplung der Abwärme im Unternehmen anfallen) beziehungsweise der förderfähigen **Investitionskosten** bei einer Förderung als De-minimis- Beihilfe gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt. L 352 vom 24. Dezember 2013).

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 % auf die förderfähigen Investitionskosten beziehungsweise Investitionsmehrkosten.

Merkblatt

KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme

Für den Verwendungszweck 1b) "Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme" – nur soweit die Kosten für Verbindungsleitungen zur Weitergabe an Dritte anfallen – beträgt der Tilgungszuschuss im Regelfall 40 % der förderfähigen **Investitionskosten** bei einer Förderung gemäß Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung beziehungsweise De-minimis- Verordnung. Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 % auf die förderfähigen Investitionskosten.

Bei einer Förderung von Verbindungsleitungen zur Weitergabe an Dritte darf der Tilgungszuschuss aber insgesamt nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus der Investition (Artikel 46 Nummer 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Der Tilgungszuschuss ist der Höhe nach auf die jeweils einschlägige maximale Beihilfemaximalintensität der zugrunde liegenden beihilferechtlichen Regelung begrenzt.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung des Formulars "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 3694) durch die KfW erfolgt. Der Tilgungszuschuss wird auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift der ausstehende Kreditbetrag geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, wird der Tilgungszuschuss nur in Höhe des aktuellen Kreditbetrages verbucht. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt die Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl **vor** Beginn Ihres Vorhabens. Anträge können bis zum 31.12.2019 gestellt werden.

Als Vorhabensbeginn gilt in der Regel der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden (siehe hierzu "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065).

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungsdarlehens an das Finanzierungsinstitut ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contractingvertrages, der die beantragte Maßnahme umfasst als Vorhabensbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank.

Merkblatt

KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular 600 000 0141
- Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor; als Programmnummer ist 294 anzugeben.
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein", Formularnummer 600 000 0139
- Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme, Formularnummer 600 000 3692
- Bei Contractingvorhaben: Bestätigung zum Contracting KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme, Formularnummer 600 000 3733
- Abwärmekonzept mit Angabe der damit vorgesehenen Energieeinsparung inklusive Kostenschätzung beziehungsweise Angebot für die Investitionen zur Abwärmevermeidung oder zur Abwärmenutzung
- Bei Beantragung im Rahmen der beihilferechtlichen De-minimis-Regelung (Komponente 1): Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075
- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4) oder "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte" gemäß Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 11) sind die "Beihilfefähigen Investitionsmehrkosten" in der o. g. Bestätigung zum Kreditantrag anzugeben, Formularnummer 600 000 3692.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Beihilferechtliche Regelungen

Im Förderprogramm Abwärmenutzung vergibt die KfW Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Zuschüssen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (Komponente 1)
- "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4)
- "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte" gemäß Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 11)

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung und gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Sofern eine Beihilfe nach Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der

Merkblatt

KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme

EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Bei Beantragung von Beihilfen nach einer Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung-Regelung gilt die jeweils einschlägige Beihilfehöchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfehöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Es sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß Artikel 9 Absatz 1 Litera c) in Verbindung mit Anhang III der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Nachweis der Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel gegenüber dem Kreditinstitut (Hausbank) nachzuweisen und innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Kredits gegenüber der KfW im Formular "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 3694) wie folgt zu belegen:

- Der Kreditnehmer bestätigt die antrags- und programmgemäße Verwendung der Mittel.
- Der Sachverständige prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß Abwärmekonzept. Das Kreditinstitut (Hausbank) bestätigt den fristgerechten Einsatz der Mittel und reicht das Formular bei der KfW ein.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die KfW behält sich eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Maßnahmen vor.

Die Durchführung der geförderten Investitionsmaßnahme muss spätestens 21 Monate nach der Kreditzusage fachgerecht erfolgt und gegenüber der Hausbank nachgewiesen sein, so dass der Tilgungszuschuss verrechnet werden kann. Für Maßnahmen, die im Jahr 2019 beantragt werden, muss unabhängig von den vorgenannten Fristen spätestens bis 31. Dezember 2020 die Durchführung erfolgt und nachgewiesen sein.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (Beispiele, häufige Fragen, et cetera) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/294.